



Merkblatt

Merkblatt für Selbstvermarkter von Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Fruchtaufstrich

Anforderung an die Zusammensetzung:

	Konfitüre extra, Gelee extra <i>(Vorgaben der Konfitüren-Verordnung sind bindend)</i>	Konfitüre, Marmelade¹, Gelee <i>(Vorgaben der Konfitüren-Verordnung sind bindend)</i>	Fruchtaufstrich <i>(keine Bindung an die Vorgaben der Konfitüren-Verordnung)</i>
Gesamtzuckeranteil (refraktometrisch bestimmt)	mindestens 55% ²	mindestens 55% ²	nicht geregelt (üblicherweise unter 50%)
Fruchtanteil	fruchtartabhängig, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeere: 45% • Johannisbeere: 35% • Quitte: 35% • Kirsche: 45% 	fruchtartabhängig, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeere: 35% • Johannisbeere: 25% • Quitte: 25% • Kirsche: 35% 	nicht geregelt
Konservierungsstoffe	nicht zulässig ² Vorgaben der VO (EG) Nr. 1333/2008 sind zu beachten	nicht zulässig ² Vorgaben der VO (EG) Nr.1333/2008 sind zu beachten	Zulässig ³ Vorgaben der VO (EG) Nr.1333/2008 sind zu beachten
<i>weitere Zusatzstoffe (z. B. Süßstoffe, Farbstoffe u.a.m.)</i>	teilweise zulässig, Vorgaben der VO (EG) Nr.1333/2008 sind zu beachten	teilweise zulässig, Vorgaben der VO (EG) Nr.1333/2008 sind zu beachten	teilweise zulässig, Vorgaben der VO (EG) Nr.1333/2008 sind zu beachten

Anforderungen an die Kennzeichnung – zusätzlich zu den Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV):

	Konfitüre extra, Gelee extra <i>(Vorgaben der Konfitüren-Verordnung sind bindend)</i>	Konfitüre, Marmelade¹, Gelee <i>(Vorgaben der Konfitüren-Verordnung sind bindend)</i>	Fruchtaufstrich <i>(keine Bindung an die Vorgaben der Konfitüren-Verordnung)</i>
Deklaration des Gesamtfruchtgehalts	„hergestellt aus ... g Früchten je 100g“ ⁵	„hergestellt aus ... g Früchten je 100g“ ⁵	kein Wortlaut vorgeschrieben: siehe Regelungen der LMIV (Angabe z.B. im Zutatenverzeichnis)
Deklaration des Zuckergehalts ⁶	„Gesamtzuckeranteil ... g je 100 g“ ^{4,5}	„Gesamtzuckeranteil ... g je 100 g“ ^{4,5}	

¹ Die Bezeichnung „Marmelade“ ist an Stelle von „Konfitüre“ für solche Erzeugnisse zulässig, die auf örtlichen Märkten (z.B. Bauern- und Wochenmärkten) und im „Ab-Hof-Verkauf“ abgegeben werden. Außerhalb dieser Bereiche ist unter „Marmelade“ ein aus Zitrusfrüchten hergestelltes Erzeugnis zu verstehen. (Definition und Anforderungen: siehe Anlage 1 Konfitürenverordnung: Marmelade)

² ausgenommen zuckerarme und ähnliche kalorienarme oder zuckerfreie Produkte



- ³ Benzoesäure: bis 500 mg/kg, Summe aus Benzoe- und Sorbinsäure: bis 1000 mg/kg (Angaben bezogen jeweils auf die freie Säure).
- ⁴ die anzugebende Zahl stellt den bei 20°C ermittelten Refraktometerwert der Saccharoseskala dar. Eine Abweichung von $\pm 3^\circ\text{Brix}$ (entspricht der Angabe in %) zwischen dem tatsächlichen und dem angegebenen Refraktometerwert ist noch zulässig. Angabe ist nicht erforderlich, wenn eine nährwertbezogene Angabe für Zucker gemacht wird.
- ⁵ Pflichtangabe, Wortlaut darf nicht geändert werden, Angabe muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden.
- ⁶ Angabe kann entfallen, wenn eine Nährwertdeklaration mit Angabe des Zuckers vorliegt

Weitere Anforderung an die Kennzeichnung:

	Konfitüre extra, Gelee extra	Konfitüre, Marmelade, Gelee	Fruchtaufstrich
Deklaration der verwendeten Fruchtart/-en	Angabe verpflichtend ¹ (Angabe in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Früchte)	Angabe verpflichtend ¹ (Angabe in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Früchte)	Bezeichnung muss Fruchtart(en) oder Angabe wie „Mehrfucht-“, o.ä. Angaben i.V.m. dem Wort Fruchtaufstrich enthalten ²
Mengenangabe der <u>einzelnen</u> Fruchtanteile (sog. QUID), z. B. bei Hervorhebung von Fruchtarten in der Verkehrsbezeichnung oder durch Abbildungen	Angabe erforderlich (bei Produkten aus nur einer Frucht ist diese Vorgabe durch die Nennung des Gesamtfruchtgehaltes bereits erfüllt; vgl. Beispiel auf der Rückseite)	Angabe erforderlich (bei Produkten aus nur einer Frucht ist diese Vorgabe durch die Nennung des Gesamtfruchtgehaltes bereits erfüllt; vgl. Beispiel auf der Rückseite)	Angabe erforderlich (vgl. Beispiel auf der Rückseite)
Deklaration der Nährwertkennzeichnung (NKV)	Angabe erforderlich ³ Vorgaben der VO(EG)1169/2011 sind zu beachten	Angabe erforderlich ³ Vorgaben der VO(EG)1169/2011 sind zu beachten	Angabe erforderlich ³ Vorgaben der VO(EG)1169/2011 sind zu beachten

- ¹ bei aus drei oder mehr Fruchtarten hergestellten Erzeugnisse kann die Angabe „Mehrfucht“ (oder ähnlich) oder die Angabe der Zahl der verwendeten Früchte gebraucht werden.
- ² Bei Fruchtaufstrichen sind die allgemeinen Vorgaben der Art. 17 LMIV zur Bezeichnung des Lebensmittels zu beachten.
- ³ davon sind ausgenommen Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher sowie lokale Einzelhandelsgeschäfte und Hofläden abgegeben werden, und die Produkte weder überregional noch via Internet anbieten.

WICHTIG:

- die Pflichtangabe des Gesamtzuckergehaltes bei Konfitüren, Gelees und Marmeladen nach der Konfitürenverordnung (KonfV) ist keine nährwertbezogene Angabe!
- ab 13.12.2016 ist das Anbringen einer Nährwertdeklaration verpflichtend.



Häufige Fehler:

- Verwendung der Bezeichnung „Gelee“ oder „Marmelade“, obwohl die Anforderungen der Konfitüren- Verordnung (KonfV) an die Zusammensetzung nicht erfüllt sind (z.B. zu niedriger Zuckergehalt, Anwesenheit von Konservierungsmitteln durch Verwendung vom sog. „Gelierzucker 2+1“)
- Verwendung der Bezeichnung „Fruchtaufstrich“ bei Produkten, die einer Konfitüre, einem Gelee oder einer Marmelade entsprechen (bei rechtlich geregelten Produkten muss die vorgeschriebene Bezeichnung zwingend verwendet werden!)
- Nicht ausreichende Herstellerangabe (als Faustregel gilt: ein Brief, auf dem die Herstellerangabe auf dem Etikett als Adresse dient, muss durch die Post, ohne weitere Nachforschungen wie - suchen in Postleitzahlenbuch - zustellbar sein). Die alleinige Angabe des Hersteller- namens und der Telefonnummer oder der E-Mail- oder Internet - Adresse reicht nicht aus. Diese Angaben dürfen jedoch zusätzlich zu der vollständigen Herstellerangabe gemacht werden.
- unzureichendes Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD): das MHD muss angegeben werden mit dem verpflichtenden Wortlaut „mindestens haltbar bis: ...“ (bei tagesgenauer Angabe) bzw. „mindestens haltbar bis Ende: ...“ (bei Verzicht auf die Angabe des Tages/Monats); Tipp: bei tagesgenauer Angabe kann auf die Losnummer verzichtet werden! Eine Abkürzung der einleitenden Worte „mindestens haltbar bis: ...“ oder ein anderer Wortlaut (z.B. „MHD“) ist nicht zulässig.
- Erfordern Lebensmittel besondere Aufbewahrungs- und/oder Verwendungsbedingungen (z. B. „gekühlt bei bis zu 8°C“ oder „ungeöffnet“ oder „geschützt vor Sonneneinstrahlung“, „nach dem Öffnen innerhalb von...Tagen verbrauchen“ u.a.m.) müssen diese angegeben werden.
- Falsch: Füllmenge in der Einheit „ml“; Richtig: Füllmenge in der Einheit „g“
- zu geringe Schriftgröße der Füllmengenangabe: Sie sollte bei Füllmengen von mehr als 50 bis 200 g mindestens 3 mm und bei Füllmengen von mehr als 200 bis 1000 g mindestens 4 mm betragen. (Höhe Großbuchstabe)
- Angaben nicht deutlich lesbar, da zu kleine Schrift. Vorgabe lautet: sog. „x-Höhe“ (Kleinbuchstaben) mindestens 1,2 mm und guter Kontrast der Schriftzüge zum Untergrund (Anmerkung: eine schwarze, schlanke Schrift ist in der Regel – trotz ausreichender Höhe – auf einem dunklen Untergrund des Etiketts kaum lesbar)
- Empfohlen wird generell eine Schriftgröße von 4mm zu wählen.
- Verwendung der Bezeichnung „Gelierzucker“ in der Zutatenliste: Gelierzucker ist eine sog. zusammengesetzte Zutat. Die Zutaten des Gelierzuckers (üblicherweise sind es: Zucker, Geliermittel Pektin, Säuerungsmittel Citronensäure, bei so genannten „2+1-Gelierzuckern“ oft auch noch der Konservierungsstoff Sorbinsäure) müssen einzeln mit dem dazugehörigen Klassennamen im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden: z. B. „Zutaten: Gelierzucker (Zucker, Säuerungsmittel Citronensäure, Geliermittel Pektin, Konservierungsstoff Sorbinsäure)“
- Fruchtaufstriche: fehlende Deklaration des Fruchtgehalts, obwohl die Frucht in der Verkehrsbezeichnung genannt wird (z. B. „Erdbeer-Fruchtaufstrich“) oder Fruchtabbildungen auf dem Etikett vorhanden sind.
- Verwendung der Bezeichnungen „Öko“ oder „Bio“, obwohl die rechtlichen Anforderungen an solche Erzeugnisse nicht erfüllt sind oder der Lebensmittelhersteller selbst keine Öko-Zertifizierung hat.
- Nichtbeachtung der Sichtfeldregelung: die Verkehrsbezeichnung und die Nettofüllmenge müssen im selben Sichtfeld angegeben werden.



- Reihenfolge in der Zutatenliste: hier müssen die Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels aufgezählt werden.

Zusatzstoffe in der Zutatenliste: hier muss auch der Klassenname mit aufgeführt werden: z.B. Geliermittel Pektin, Säuerungsmittel Zitronensäure, Konservierungsstoff Sorbinsäure

- Phantasiebezeichnungen (z.B. „Himbeerverführung“, „Erdbeererlebnis“, „Fruchtwolke“) ersetzen nicht die Bezeichnung des Lebensmittels; als zusätzliche Angaben dürfen sie jedoch verwendet werden, sofern sie nicht irreführend sind.
- Die Zutaten sind mit ihrer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung anzugeben. Erst wenn diese fehlt, dann kann eine verkehrsübliche Bezeichnung oder, falls es keine solche gibt, mit einer beschreibenden Bezeichnung angegeben werden. Demnach muss eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung – falls vorhanden – zwingend vorrangig verwendet werden.
- Obligatorische Kennzeichnungselemente dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Das Anbringen von Auslobungen wie „aus eigenem Anbau“ oder „von Hand gepflückt“ im Zutatenverzeichnis stellen eine unzulässige Trennung dar, da sie nicht zur Bezeichnung des Lebensmittels dazugehören.

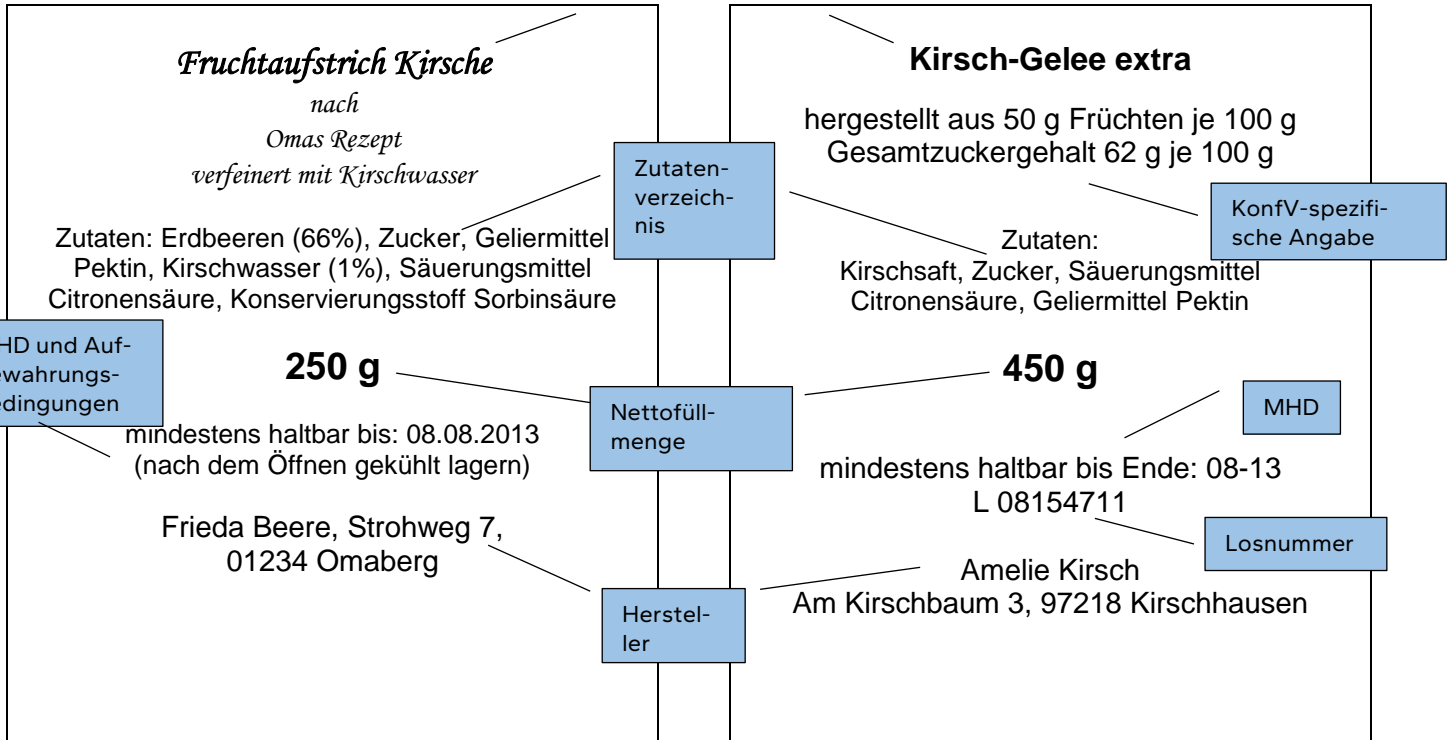
Tipps:

- Bei Unklarheiten bei der Kennzeichnung hilft oftmals ein Gang zum Konfitüren-Regal des nächsten Lebensmittelgeschäfts. Die großen, etablierten Hersteller machen (meistens) alles richtig.
 - Statt Erzeugnissen der Konfitürenverordnung wie Konfitüren, Gelees und Marmeladen können Fruchtaufstriche hergestellt werden. Diese müssen sich aber in ihrer Zusammensetzung von Erzeugnissen der KonfV unterscheiden. Dies ist gegeben, wenn der Gesamtzuckeranteil deutlich unter 55 % und der Fruchtanteil in der Regel deutlich über 50 % liegen.
 - Interessantes im Internet:
 - https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/konfv_2003/gesamt.pdf Konfitüren-Verordnung)
- <http://www.bogk.org> (Homepage des Bundesverbands der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.)

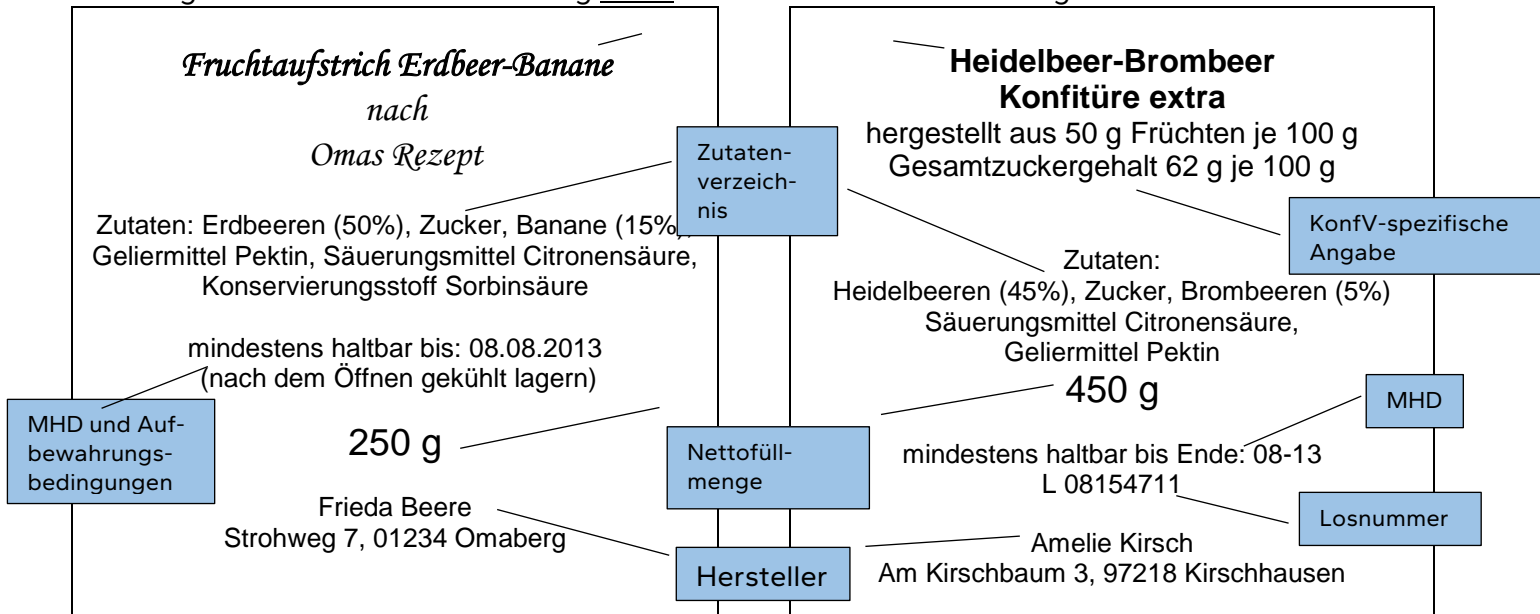


Etikettenbeispiele (die markierten Elemente sind Pflichtangaben!):

Beispiele für sog. „Einfucht-Produkte ohne Verpflichtung zu einer Nährwertdeklaration
Hier gilt die Konfitüren-Verordnung nicht:
Kennzeichnung nach LMIV und KonV



Beispiele für sog. „Mehrfucht-Produkte“ ohne Verpflichtung zu einer Nährwertdeklaration
Hier gilt die Konfitüren-Verordnung nicht:
Kennzeichnung nach LMIV und KonV





Beispiel für ein Etikett mit einer Nährwertdeklaration:

**Heidelbeere
Konfitüre extra**
Hergestellt aus 50 g Früchten je 100g

Zutaten: Heidelbeeren (50%), Zucker, Säuerungsmittel Citronensäure, Geliermittel Pektin

450 g

Nährwertangabe pro 100g:

Energie	1025 kJ/ 241 kcal
Fett	0,1 g
davon gesättigte Fettsäuren	0,02 g
Kohlenhydrate	58,0 g
davon Zucker	56,0 g
Eiweiß	1,2 g
Salz	0,03 g

Herbert Holzapfel, Hinter dem Walde 3, 98345 Brombeerhausen

ungeöffnet
Mindestens haltbar bis 12.08.2020

Callout boxes identify: Bezeichnung des Lebensmittels, KonfV-spezifische Angabe*, Zutatenverzeichnis, Nettofüll-, Nährwertdeklaration, Herstellerangabe, MHD.

*beim Anbringen einer Nährwertdeklaration mit Angabe des Zuckers kann die KonfV-spezifische Angabe „Gesamtzuckergehalt ...g je 100g“ entfallen

Rechtsquellen

VO (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) in derzeit gültiger Fassung

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV) "Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) in derzeit gültiger Fassung

VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16)

Verordnung über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse (Konfitürenverordnung - KonfV) vom 23.10.2003 (BGBl. I S. 2151) in derzeit gültiger Fassung

Stand: 15.05.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.